

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT250191-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichter  
lic. iur. K. Vogel und Oberrichterin lic. iur. R. Hürlimann  
sowie Leitende Gerichtsschreiberin lic. iur. E. Ferreño

## **Beschluss vom 20. November 2025**

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,

Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

gegen

**Kanton Zürich,**

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Kantonales Steueramt Zürich, Dienstabteilung Inkasso (DARC)

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen eine Verfügung und ein Urteil des Einzelgerichts am  
Bezirksgericht Uster vom 14. August 2025 (EB250264-I)**

**Erwägungen:**

1. a) Mit Verfügung und Urteil vom 14. August 2025 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dübendorf, Zahlungsbefehl vom 4. Dezember 2024, definitive Rechtsöffnung für Fr. 150.– nebst Zins zu 5 % seit dem 22. August 2025, für die Betreuungskosten sowie Kosten und Entschädigung gemäss Dispositiv-Ziff. 2 bis 4 des Urteils und wies das Gesuch der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab (Urk. 10 S. 8 ff. = Urk. 13 S. 8 ff.).

b) Dagegen erhob die Gesuchsgegnerin mittels elektronischer Eingabe vom 27. September 2025 Beschwerde (Urk. 12).

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (vgl. Urk. 1-11). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend zu zeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. a) Elektronische Zustellungen können gemäss Art. 130 ZPO an ein Gericht nur über eine anerkannte Plattform für sichere Zustellungen im Sinne der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren (VeÜ-ZSSV; SR 272.1) rechtsgültig vorgenommen werden. Zustellungen über den Weg einer normalen oder elektronisch signierten E-Mail entfalten keine Rechtswirkung. Die elektronische Beschwerde der Gesuchsgegnerin wurde am 27. September 2025, 20.04 Uhr, an die Vorinstanz gesandt (Urk. 12). Die Vorinstanz leitete diese am 29. September 2025, 07.10 Uhr, an das Obergericht des Kantons Zürich weiter (Urk. 12). Gemäss telefonischer Auskunft der Vorinstanz ging die E-Mail der Gesuchsgegnerin ohne gültige Signatur und damit ohne Abgabe- und Abholquittung bei ihr ein (Urk. 16). Elektronische Eingaben sind nur mit gültiger Signatur zulässig. Die Beschwerdeschrift der Gesuchsgegnerin verfügt über keine elektronische Signatur und ist somit nicht gültig im Sinne von Art. 130 ZPO erfolgt. Eine Nachfristansetzung an die Gesuchsgegnerin zur Einreichung ihrer Beschwerde vom

27. September 2025 in prozessual gültiger Form – entweder auf postalischem Weg oder mit einer gültigen elektronischen Signatur – kann jedoch unterbleiben, da der Beschwerde ohnehin kein Erfolg beschieden ist.

b) Der angefochtene Entscheid vom 14. August 2025 wurde von der Vorinstanz am 18. August 2025 als Gerichtsurkunde an die Gesuchsgegnerin versandt (vgl. an Urk. 11 angeheftete Sendungsverfolgung der Post). Die Gesuchsgegnerin erhielt die Abholungseinladung am 19. August 2025. Die Post retournierte die Sendung am 27. August 2025 (vgl. an Urk. 11 angeheftete Sendungsverfolgung der Post). Eine eingeschriebene Postsendung, die nicht abgeholt worden ist, gilt als am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als zugestellt, soweit der Empfänger mit der Sendung rechnen musste (Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO; sog. Zustellfiktion; BGE 143 III 15 E. 4.1). Die Gesuchsgegnerin holte die Sendung innerhalb der Abholfrist von 7 Tagen nicht ab (vgl. an Urk. 11 angehefteter Briefumschlag). Entsprechend gilt die Sendung – da die Gesuchsgegnerin Kenntnis vom vorinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren hatte (siehe Urk. 6) – als am 26. August 2025 als zugestellt. Die Beschwerdefrist beträgt für einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid zehn Tage (Art. 321 Abs. 2 ZPO; vgl. dazu die korrekte Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Urteil, Urk. 13 Disp.-Ziff. 6). Die Beschwerdefrist endete am 5. September 2025 (Art. 321 Abs. 2 ZPO, Art. 142 Abs. 1 ZPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). Bei elektronischer Einreichung ist für die Wahrung einer Frist der Zeitpunkt massgebend, in dem die Quittung ausgestellt wird, die bestätigt, dass alle Schritte abgeschlossen sind, die auf der Seite der Partei für die Übermittlung notwendig sind (Art. 143 Abs. 2 ZPO). Die am 27. September 2025 an die Vorinstanz gesandte (ungültig signierte) elektronische Beschwerde der Gesuchsgegnerin (Urk. 12) ist damit verspätet erhoben worden. Daran ändert auch der von der Gesuchsgegnerin im Beschwerdeverfahren eingereichte Empfangsschein (Urk. 14/1), den sie am 27. September 2025 unterzeichnete nichts, da dieser lediglich die Retournierung ihrer Einlegerakten des vorinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren bescheinigt. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

3. a) Die Prozesskosten sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Bei Nichteintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb der Gesuchsgegnerin ausgangsgemäss die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 100.– festzusetzen.

b) Die Gesuchsgegnerin stellt sinngemäss für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, welches sie damit begründet, dass sie weder Arbeit noch Einkommen habe (Urk. 12). Ihr Vorbringen untermauert sie mit den Schlussrechnungen für die Staats- und Gemeindesteuern 2023 und 2025, welche ihr für 2023 ein Einkommen von Fr. 0.– und ein Vermögen von Fr. 18'000.– sowie 2024 ein Einkommen Fr. 0.– und Vermögen von Fr. 0.– attestieren (Urk. 14/2-3). Das Gesuch der Gesuchsgegnerin ist vorliegend zu behandeln, da ein solches auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist gestellt werden kann. Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass das Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 lit. b ZPO). Das Beschwerdeverfahren war jedoch von vornherein als aussichtslos zu betrachten (vgl. vorstehende Erwägungen), weshalb das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren abzuweisen ist.

c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchsgegnerin zufolge ihres Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

**Es wird beschlossen:**

1. Das Gesuch der Gesuchsgegnerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
2. Auf die Beschwerde der Gesuchsgegnerin wird nicht eingetreten.
3. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 100.– festgesetzt.

4. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.
5. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage der Kopien von Urk. 12 und 14/1-3, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

7. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 150.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 20. November 2025

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Leitende Gerichtsschreiberin:

lic. iur. E. Ferreño

versandt am:  
jo